



## **Schutz- und Hygienekonzept zur Corona/Covid-19-Prävention**

gültig ab 26.08.2021

Zum Schutz unserer Gäste und Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

**Hygienebeauftragter/ Ansprechpartner zur Infektionsprävention** (Infektions- bzw. Hygieneschutz):

Name: Dr. Andreas Quermann, Tel.: 037383 / 80 38 111, E-Mail: [a.quermann@kultur-mittelsachsen.de](mailto:a.quermann@kultur-mittelsachsen.de)

Vertretung jeweils durch den/die diensthabende/n Mitarbeiter/in  
(Frau Wehr, Frau Mehner, Frau Hauff, Herr Dietze)

### **1. Allgemeines**

Dieses Hygienekonzept berücksichtigt das Inkrafttreten der Sächsischen Corona-Schutzverordnung vom 24.08.2021. Maßgeblich für die Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte der 7-Tage-Inzidenz sind die entsprechenden amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Mittelsachsen in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Bekanntmachungen zur Vorwarn- bzw. Überlastungsstufe der obersten Landesgesundheitsbehörde.

Es werden die Voraussetzungen geschaffen, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten werden kann.

Personen mit Fieber und/oder Atemwegs-Symptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) ist es untersagt, das Museum zu betreten, ihnen wird empfohlen einen Arzt aufzusuchen.

### **2. Mund-Nasen-Bedeckungen und persönliche Schutzausrüstung**

Grundsätzlich besteht Maskenpflicht (mindestens medizinischer Mund-Nasen-Schutz, aber auch FFP2-Maske o. vergleichbar) im Gebäude.

Die Maskenpflicht entfällt für Besucher und die Mitarbeiter/-innen des Museums, solange die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet. Dies gilt nicht, falls der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann und bei Großveranstaltungen über 1.000 Besuchern außerhalb des eigenen Platzes.

Im Außengelände gilt die Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann und Veranstaltungen über 1.000 Besuchern außerhalb des eigenen Platzes.

Mitarbeiter/-innen sollten im Kassenbereich, im Museum sowie im Kontakt mit Gästen eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske tragen, sofern der Mindestabstand nicht einzuhalten ist.

An der Kasse ist eine Spuckschutzwand aus Plexiglas installiert.

Es werden medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken für Mitarbeiter/-innen mit Kundenkontakt bereitgestellt.

### **3. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m**

Fußbodenaufkleber/ Abstandsanzeiger weisen auf den Mindestabstand hin

Die Wegführung durch das Museum wurde den aktuellen Gegebenheiten angepasst und ausgeschildert.

Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln durch die Mitarbeiter/-innen

### **4. Hygienemaßnahmen**

- Aushänge von Anleitungen zur Handhygiene im Kassen-/Eingangsbereich, im Büro und Toiletten
- Bereitstellung von Desinfektionsständern zur Händedesinfektion im Kassenraum, Büro und Toiletten
- Bereitstellung von Einweghandschuhen Mitarbeiter/-innen zur Flächendesinfektion
- Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung
- Bereitstellung von hautschonender Flüssigseife zur Reinigung der Hände
- Umstellung von Handtüchern auf Einweghandtücher (Büro, Kassenbereich und Toiletten)
- regelmäßige Reinigung/Desinfizierung aller häufig berührten Flächen in kurzen Abständen (Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Tastaturen, Telefonhörer und weiterer Oberflächen)
- Unterweisung der Mitarbeiter/-innen über Hygiene- und Abstandsregeln
- Benennen eines geeigneten Ansprechpartners für die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes
- Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln durch diensthabende Mitarbeiter/-innen
- Kontrolle des Hygienekonzeptes durch den Hygienebeauftragten bzw. seiner Vertretung
- regelmäßige Belüftung der Büro- und Aufenthaltsräume

## 5. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- und Kundenverkehrs

- Bodenmarkierungen vor dem Tresen im Kassenbereich
- Die Anzahl der Personen in geschlossenen Räumen (Kassenraum) darf die Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschreiten.
- ausgeschilderter Rundgang durch das Museum mit Richtungspfeilen
- getrennte Ein- und Ausgänge
- Audioguides und Tablet-PC werden vor und nach jeder Benutzung vom Personal desinfiziert und ruhen nach jeder Benutzung für mindestens drei Tage (Quarantäne)
- Begrenzung der Besucherzahl auf maximal 100 Personen gleichzeitig in den Innenräumen des Museums

Die Kontaktnachverfolgung entfällt, solange die 7-Tage-Inzidenz unter 35 ist und weder Vorwarn- noch Überlastungsstufe gelten.

## 6. Testpflicht

**Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht, außer bei Großveranstaltungen über 1.000 Besuchern.**

Um die Testpflicht bei Angeboten zu erfüllen, sind Testnachweise von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Teststellen und -zentren, Ärzte, Apotheken) zulässig.

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 bzw. bei Geltung der Vorwarnstufe, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung für den Besuch des Museums und für die Teilnahme an Veranstaltungen.

Bei Geltung der Überlastungsstufe besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- und Genesennachweises und zur Kontakterfassung für den Besuch des Museums und für die Teilnahme an Veranstaltungen. Ein Testnachweis wird nicht mehr anerkannt!

**Ein Test für Besucher unter Aufsicht von Museumspersonal ist nicht möglich.**

Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 bzw. bei Geltung der Vorwarn- oder Überlastungsstufe, sind Beschäftigte mit direktem Kundenkontakt verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Die Testpflicht für MitarbeiterInnen gilt stets bei Veranstaltungen über 1.000 Teilnehmern.

Die Testpflicht gilt nicht für Personen:

1. die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen,
2. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Impf- und Testnachweise bzw. der Bescheinigung für Genesene eines Gesundheitsamtes der Landkreise oder Städte an der Kasse.

Eine Einsichtnahme der vorgenannten Nachweise - auch in digitaler Form - sowie eines amtlichen Ausweispapieres genügt.

## **7. Veranstaltungen und Führungen**

Veranstaltungen werden generell wieder durchgeführt. Für Veranstaltungen werden gesonderte Hygienekonzepte entwickelt und - soweit gefordert - den zuständigen Behörden zur Genehmigung vorgelegt.

Freiberg, den 26.08.2021

gez. Kathrin Hillig, Geschäftsführerin

Mittelsächsische Kultur gGmbH

gez. Dr. Andreas Quermann

Leiter Museum Schloss Rochsburg